

Satzung der Landeselternvertretung baden-württembergischer Kindertageseinrichtungen (LEBK-BW)

Die LEBK ist die Landeselternvertretung baden-württembergischer Kindertagesbetreuungseinrichtungen.

Wir – die LEBK-BW - vertreten alle Kinder und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Krippen, Kindergärten, Horte, Kindertagespflege und Kernzeitbetreuungen unabhängig von der Trägerschaft.

1. Grundlagen und Ziele

(1) Die LEBK-BW strebt einen festen Sitz in Stuttgart an. In der Zwischenzeit wird für jede Wahlperiode eine Postanschrift festgelegt.

(2) Das Tätigkeitsgebiet der LEBK-BW ist das Bundesland Baden-Württemberg.

(3) Die LEBK-BW ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie arbeitet ohne konfessionelle und partei-politische Bindung. Sie ist an Aufträge und Weisungen Dritter nicht gebunden.

(4) Die LEBK-BW setzt sich für eine gesetzlich legitimierte Landeseltern-vertretung ein. Wir wollen eine aktive Elternschaft in Kindertagesstätten und Kindertagespflege. Unser Ziel ist es, Elternvertreter*innen im Bundesland Baden-Württemberg zusammenzubringen. Die LEBK-BW setzt sich dafür ein, dass Eltern und Fachkräfte eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft miteinander eingehen und täglich leben können.

Die LEBK-BW will Eltern aktivieren und aufklären, informieren und vernetzen.

(5) Die LEBK-BW hält im Rahmen ihrer übergreifenden Aufgaben enge Kontakte zu den Gesamtelternbeiräten der einzelnen Gemeinden und Städte, zu den Trägern der Tageseinrichtungen, den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden, um die Verwirklichung einer aktiven Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in den Tageseinrichtungen und der Tagespflege zu fördern.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (vom 01.09. bis zum 31.08.)

2. Organe der LEBK-BW

Organe des LEBK-BW sind:

1. Die LEBK-BW Versammlung
2. Der LEBK-BW Vorstand

3. Mitwirkung und Teilhabe

(1) Aktives Wahlrecht

Für die Wahl des Vorstands sind alle teilnehmenden Delegierten der GEB-K stimmberechtigt. Jeder GEB-K hat eine Stimme. Wenn ein Dachverband in einer Stadt oder Region die Vertretung nach außen wahrnimmt, sollen die Stimmen der einzelnen GEB-K auf den Dachverband übertragen werden. Der Dachverband hat dann die entsprechende Anzahl von Stimmen, höchstens jedoch 3 Stimmen.

Die Stimmberechtigung ist nicht an eine Person gebunden.

Die GEB-K melden sich beim LEBK-BW mit mindestens einem Ansprechpartner* in und ihren Daten an (Datenbank).

Die Meldung des GEB-K ist beim amtierenden LEBK-BW-Vorstand bis zum 15.12. des laufenden Jahres einzureichen.

Dort wo es noch keinen Gesamtelternzusammenschluss gibt, kann auf Beschluss des Vorstandes des LEBK-BW einzelnen Eltern mit mindestens einem Kind in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege die beratende Teilnahme auf der jeweils folgenden LEBK-BW-Versammlung eingeräumt werden. Es besteht kein Stimmrecht.

(2) Beratende Mitarbeit

Der LEBK-BW-Vorstand kann gleichzeitig maximal bis zu drei weitere Personen mit besonderer Sachkenntnis als Berater*innen bestellen, zu Sitzungen einladen und mit Aufgaben betrauen. Beratende Personen haben kein Stimmrecht.

(3) Stimmrecht in der LEBK-BW-Versammlung (außer bei Wahlen)

a. Stimmberechtigte: Jeder GEB-K und die Vorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme. Bei Personalunion hat diese Person nur eine Stimme.

b. Beratende Personen: Beratende Personen haben Rede- und Vorschlagsrecht, aber kein Stimmrecht.

(4) Die Stimmberechtigten üben das Stimmrecht entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte aus. Eine Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist dem/der Versammlungsleiter*in vor Beginn der Sitzung anzuzeigen.

(5) Online-Abstimmung

Versammlungen und Abstimmungen können grundsätzlich auch online stattfinden. Der Vorstand stellt hierfür geeignete technische Werkzeuge zur Verfügung.

4. LEBK-BW-Versammlung

(1) Die LEBK-BW-Versammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Der LEBK-BW-Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche LEBK-BW-Versammlung einberufen.

(3) Der LEBK-BW-Vorstand beruft eine außerordentliche LEBK-BW Versammlung ein, wenn mindestens 5 GEB-K dies beantragt haben.

(4) Der LEBK-Vorstand lädt zu einer LEBK-BW-Versammlung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen per E-Mail an die bekannten E-Mail-Adressen der Delegierten ein. Die Frist startet unmittelbar mit dem Versand der E-Mail.

(5) Mit der Einladung versendet der LEBK-BW-Vorstand die vorläufigen Tagesordnungspunkte. Die GEB-K können bis zu 2 Wochen vor dem Termin weitere Tagesordnungspunkte beim LEBK-BW-Vorstand einreichen.

(6) Die LEBK-BW-Versammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichts und Entlastung des LEBK-BW-Vorstands
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über strategische und inhaltliche Themen
- Wahl des LEBK-BW-Vorstands
- Die jährliche Festsetzung eines Finanzierungsbeitrags der GEB-K für die LEBK-BW, der sich an den finanziellen Möglichkeiten der einzelnen GEB-K orientiert.

(7) Die Beschlüsse der LEBK-BW-Versammlung sind zu protokollieren und den GEB-K per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Änderungswünsche und -vorschläge sind innerhalb von 2 Wochen nach Versand an den LEBK-BW-Vorstand ebenso

per E-Mail zu schicken. Danach gilt das Protokoll als abgeschlossen und ist vor Änderungen zu schützen.

5. Beschlussfassung LEBK-BW-Versammlung

(1) Die LEBK-BW-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Stimmberechtigte teilnehmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand per Email eine neue Sitzung unter Wahrung der Einladungsfrist ein. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

(2) Die LEBK-BW-Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind nicht zu zählen.

(3) Änderungen zur Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind nicht zu zählen.

(4) Die Wahl des LEBK-BW-Vorstands ist in der Wahlordnung geregelt.

6. Der LEBK-BW-Vorstand

(1) Der LEBK-BW-Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal 12 gewählten LEBK-BW-Vorstandsmitgliedern, die jeweils gleichberechtigt sind.

(2) Der LEBK-BW-Vorstand kann intern Zuständigkeitsbereiche definieren.

(3) Der LEBK-BW-Vorstand wird von der LEBK-BW-Versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Kandidieren zum LEBK-BW-Vorstand können alle Personen:

- die Vorstandsmitglieder in einem in der LEBK-BW-Versammlung stimmberechtigten GEB-K sind.
- oder die die Nominierung von mindestens fünf in der LEBK-BW-Versammlung stimmberechtigten GEB-K erhalten haben und mindestens ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege haben.
- Ein GEB darf maximal eine*n Kandidat*in unterstützen.

(5) Der LEBK-BW-Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer LEBK-BW-Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Falls kein neuer Vorstand aus einer Wahlversammlung entsteht, hat der bisherige Vorstand die Pflicht eine erneute Wahlversammlung innerhalb von 6 Monaten einzuberufen. Wenn innerhalb eines Jahres nach der ordnungsgemäßen Wahlversammlung kein neuer Vorstand entsteht, wird die LEBK-BW aufgelöst.

(6) Jede Gesamtelternvertretung kann maximal zwei LEBK-BW-Vorstandsmitglieder gleichzeitig zur Wahl stellen.

(7) Der LEBK-BW-Vorstand führt die laufenden Geschäfte der LEBK-BW.

(8) Der LEBK-BW-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(9) Die Beschlüsse der LEBK-BW-Vorstandes sind zu protokollieren.

(10) Der LEBK-BW-Vorstand ist handlungsberechtigt für bindende Rechtsgeschäfte, wenn er durch mindestens zwei LEBK-BW-Vorstandsmitglieder vertreten ist.

Über die Änderung der Satzung vom 24.02.2021 wurde in der Vollversammlung am 11.07.2024 abgestimmt. Mit Beschluss von diesem Tag tritt die Satzung in Kraft.